

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 329.

Sonntag den 25. November.

1866.

Zum Todtentfeste

den 25. November 1866.

Ach, so manche Thräne rinnt
Heut bei stiller Todtentfeier!
Vater, Mutter, Gatte, Kind,
Die uns alle lieb und lieuer,
Sanken hin, eh' wir's gebacht,
In des Grabs dunkle Nacht.

Heute manche Thräne rinnt
Auf bemooste Hügel nieder!
Unsre Herzen, ach, sie sind
Noch verwundet — bluten wieder!
Schwer und groß war der Verlust!
Dange Trauer füllt die Brust!

Boltmardorf.

Was der höchste Vater thut,
Ist nicht immer, was wir denken,
Doch sein Will' ist weis' und gut;
Einst wird er uns Aufschluß schenken.
Darum sei bei herbem Schmerz
Auch getrost, mein Christenherz.

Der zum Tode ruft, er lebt! —
Wir auch sollen mit ihm leben.
Dieser Trost, der uns erhebt,
Wird dem Schmerze Lind'rung geben.
Dort, in sel'gen Himmelshöhn
Ist ein frohes Wiedersehn.

Viehweg.

Bekanntmachung, den Wochenmarkt betreffend.

Der Verlehr auf dem Wochenmarkt ist durch diejenigen Verkäufer in Buden und Ständen, denen wir auf demselben den Handel mit andern als den eigentlichen Marktwaren bis auf Widerruf bisher gestattet haben, so beengt, daß wir für unabsehbare Pflicht erachten müssen, diesem, zu Beschwerden fortwährend Anlaß gebenden Uebelstände nunmehr abzuheilen.

In Folge Dessen haben wir, jedoch zugleich mit billiger Rücksicht auf die betheiligten Buden- und Standinhaber, zu folgenden allgemeineren Beschlüssen uns bestimmt gefunden:

1) Vom 20. nächsten Monats an dürfen die Buden nur dann noch auf den Marktplatz aufgestellt werden, wenn sie mit Eingängen von vorn versehen sind; nur diese, nicht aber die Eingänge von der Seite, dürfen, bei Vermeidung des sonst sofort eintretenden Widerrufs der ertheilten Vergünstigung, künftig benutzt werden. Dem entsprechend sind auch die Buden künftig ohne Zwischenräume eng aneinander anzubauen.

2) Vom 1. Januar 1869 an dürfen gedachte Verkäufer weder in Buden noch in Ständen auf dem Markte feilhalten. — Dieser Termin wird in keinem Falle verlängert werden.

Leiderdies erlischt die ertheilte Vergünstigung noch vor Ablauf dieses Termins mit dem Tode des betreffenden Buden- oder Standinhabers, so daß dessen Erben darauf irgend einen Anspruch nicht haben.

Endlich behalten wir uns überhaupt vor, den Widerruf nach unserem Ermeessen sofort eintreten zu lassen.

Leipzig, den 26. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

In Gemäßigkeit der Verordnung vom 15. October d. J. ist die Katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1866 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b. c. und d. bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierttheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres bei der Stadtsteuer-Einnahme (Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 9) unerinnert zu bezahlen.

Leipzig, den 30. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschuhfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen. Inhaber von Eisbahnen haben deshalb den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünktlich nachzukommen, insonderheit haben sie das Betreten des Eises wie das Schlittschuhfahren nicht eher zu gestatten, als dies von jenem für unbedenklich erklärt worden ist, bei eintretendem Thauwetter aber, auf dessen Anordnung, jeden Zutritt sofort zu verbieten. Etwaige eisfreie Stellen endlich sind von den Eisbahn-Inhabern in sicherstellender Weise gehörig abzusperren.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnisstrafe unabschafflich geahndet werden. — Leipzig, den 22. November 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. H.

Bekanntmachung.

In Folge einer Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums sind für jetzt und so lange nicht auf dem einen oder andern Wege etwas Anderes bestimmt worden ist, bezüglich der Einquartierung der Königlich Preußischen Truppen in Leipzig die Vorschriften der Einquartierungs-Ordnung vom 30. Juli 1851 in Anwendung zu bringen. In Gemäßigkeit dieser Verordnung wird vom 1. December an die jetzt den Hausbesitzern auferlegte Einquartierung denen Wohnungs-Inhabern nach den Bestimmungen der Einquartierungs-Ordnung auferlegt werden.

Leipzig, den 25. November 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleigner.